

# **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2024**

## **Traktanden:**

1. Kenntnisnahme Finanzplan 2026 – 2030
2. Genehmigung Budget 2025
3. Festsetzung Steuerfuss 2025
4. Teilrevision Rhäzünser Gebührengesetz
5. Orientierungen
6. Varia

Es sind 38 Stimmberechtigte anwesend.

Stimmzähler: Noah Müller

Der Traktandenliste erwächst kein Widerspruch.

## **1. Kenntnisnahme des Finanzplans 2026 - 2030**

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Gemeinde Rhäzüns zeigen leider keine Verbesserung. Die geopolitische Lage bleibt insgesamt instabil (Ukraine-Konflikt, Israel-Gaza Konflikt, Spannungen zwischen den USA und China). Trotzdem hat sich die Inflation in einem gesunden Bereich stabilisiert und die Energiepreise tendieren nach unten.

Bereits beschlossen hat der Kanton die Anhebung der Beiträge der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung. Diese werden spätestens ab 2026 den Gemeindehaushalt belasten. Zu berücksichtigen ist bereits ab dem nächsten Jahr auch die Teilrevision des Schulgesetzes, welche vom Grossen Rat im Dezember dieses Jahres verabschiedet werden soll. Dieses führt zu einer Anhebung der Mindestlöhne von Lehrpersonen. Der Fachkräftemangel und die Umsetzung der Pflegeinitiative haben sich bereits in den Budgets der Institutionen der Gesundheitsversorgung niedergeschlagen. Auch dies zeigt Auswirkung auf unsere Gemeinde.

Der Kanton beabsichtigt mit der 2. Phase der Umsetzung des Auftrags Hohl eine wesentliche Erhöhung der Sozialabzüge, was unsere Gemeinde mit ihrem Kinderreichtum überproportional hart treffen würde. Es stellt sich die Frage, ob dies noch politisch verhindert werden kann.

Die Einrichtungen und die Leitungen der Zweckgemeinschaft Regional ARA Isla (ZRAI) sind in die Jahre gekommen und müssen in den folgenden Jahren etappenweise saniert werden. Entsprechend steigt der Aufwand für die Spezialfinanzierung ARA mit entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzplan und die Mengengebühren.

Der Finanzplan 2026 bis 2030 beruht auf der Annahme einer konstanten Steuerkraft und einer stetigen Zunahme von 27 Einwohnern pro Jahr. Steuererhöhungen sind darin nicht vorgesehen. Ebenfalls sind darin keine Teuerungsausgleiche oder anderweitig anstehende Entscheide des Kantons berücksichtigt.

Der Investitionsplan zeigt, dass die Gemeinde ihre Investitionstätigkeit stark reduziert hat, um eine weitere Verschuldung zu vermeiden. Eine Ausnahme in der Verzichtsplanung des Gemeindevorstands bildet das Agglomerationsprogramm 4 des Bundes. Die Gemeindeversammlung wird im Rahmen der erforderlichen Verpflichtungskredite zum gegebenen Zeitpunkt darüber befinden können, ob und wann diese Projekte realisiert werden sollen.

Für die ganze Finanzplanperiode beträgt der Brutto-Investitionsbedarf leicht unter acht Millionen Franken.

Zu verschiedenen aus der Versammlungsmitte gestellten Fragen nimmt Reto Loepfe wie folgt Stellung:

- Die bei der Gemeinde verbleibenden Nettokosten des Projektes aus dem Agglomerationsprogramm 4 des Bundes (BGK, Langsamverkehrsverbindung) sind noch nicht bekannt. Diese hängen insbesondere mit den durch den Kanton dereinst noch zu bestimmenden anrechenbaren Projektkosten zusammen.
- Die Einführung von Tempo 20 im Bereich des künftigen Dorfplatzes kann im Rahmen des Projektes geprüft werden
- Der Gemeinde teilt die Bedenken betreffend dem neuen, kleinen Stadtbus. Allerdings hat die Gemeinde keinen Einfluss darauf, da der Kanton Besteller des Busangebots ist.

- Eine Verlegung der Bushaltestelle zum Bahnhof Rhäzüns wurde thematisiert, durch den Kanton jedoch abgelehnt.
- Die Neugestaltung der Bushaltestelle bei der Talstation LRF wird die Gemeinde in den kommenden Jahren beschäftigen und zu beachtlichen Kosten führen.

#### Abstimmung

Die Gemeindeversammlung nimmt vom Finanz- und Investitionsplan 2026 – 2030 ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen Kenntnis.

## **2. Genehmigung Budget 2025**

Das Budget 2025 schliesst bei Aufwendungen von Fr. 7'953'104.00 und Erträgen von Fr. 7'845'702.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 107'402.00. Die Investitionsrechnung sieht Ausgaben von Fr. 871'000 und Einnahmen von Fr. 605'000, was zu Nettoinvestitionen von Fr. 266'000 führt.

Wesentlich zum negativen Budget beigetragen haben erhöhte Transferaufwendungen, z.B. im Gesundheitsbereich. Im Bereich Bildung dürfte die durch den Grossen Rat in der bevorstehenden Dezembersession noch zu behandelnde Teilrevision des Schulgesetzes zu erheblichen Mehrkosten für die Gemeinde führen. Bei den Fiskaleinnahmen rechnet die Gemeinde mit einem tieferen Ergebnis bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen.

Die GPK hat das Budget geprüft und dabei festgestellt hat, dass der Gemeindevorstand die möglichen Sparbemühungen unternommen hat. Die GPK empfiehlt Annahme des Budgets.

Reto Loepfe beantwortet die Fragen eines Versammlungsteilnehmers betreffend Energiestadt-Label dahingehend, dass die jährlichen Kosten für das Label mit Fr. 1'600 veranschlagt sind. Höhere Kosten, d.h. ca. Fr. 15'000, entstehen jeweils im Rahmen des Rezertifizierungsprozesses. Zurzeit ist sowohl der Gemeindevorstand als auch die Energiekommission eher skeptisch gegenüber einer weiteren Rezertifizierung. Der Entscheid hängt aber von den künftigen Bedingungen für die Rezertifizierung ab. Da Bonaduz ein Jahr vor Rhäzüns rezertifizieren wird, können auch die dort gemachten Erfahrungen zur Entscheidungsfindung in Rhäzüns herangezogen werden.

#### Abstimmung

Dem Budget 2025 wird einstimmig zugestimmt.

## **3. Festsetzung Steuerfuss 2025**

Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 107'402.00 aus. Der operative Cashflow beträgt Fr. 49'270.00 und zeigt auf, dass die Gemeinde nicht genügend Einnahmen verzeichnen wird, um die budgetierten Nettoinvestitionen von Fr. 266'000.00 aus eigenen Mitteln zu realisieren. Die Verschuldung pro Kopf wird voraussichtlich Fr. 1'449 erreichen. Ab einer Rhäzünser Verschuldung pro Kopf von Fr. 3'750.00 muss die Gemeindeaufsicht des Kantons einschreiten.

Die Gemeindebehörde hat bereits diverse Massnahmen ergriffen und Kosten reduziert. Diese grenzen sich jedoch auf die ungebundenen Kosten ein. So wurde nochmals eine Leistungsreduktion der Gemeindebetriebe Crestault budgetiert. Zusammen mit einer Reduktion der Leistungsaufträge der Gemeinde Bonaduz führt dies dazu, dass die Gemeindebetriebe Kostensenkungsmassnahmen ergreifen müssen. Die Wirkungen dieser Kostenreduktionen werden jedoch laufend durch die Dynamik der gebundenen Kosten wieder aufgehoben.

Die grösste Unbekannte ist die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen. Diese werden aller Voraussicht nach die Erwartungen des Budgets 2024 nicht erfüllen. Noch lässt sich nicht sagen, ob dies auf den bekannten Veranlagungsrückstand der kantonalen Steuerbehörden zurückzuführen ist. Im schlechten Fall hat sich die Steuerkraft der Rhäzünser Einwohner abgeschwächt.

Noch kann sich die Gemeinde dank des vorgelegten Budgets 2025 leisten, die in Aussicht gestellte Erhöhung der Liegenschaftssteuern von 1‰ auf 1.5‰ um ein Jahr hinauszuschieben. Erweist sich der Finanzplan als korrekt, steigen die gebundenen Kosten weiterhin ungebremst an und bleibt die Steuerkraft der Bevölkerung nachhaltig schwach, so wird der Gemeindevorstand im nächsten Jahr die Erhöhung der Liegenschaftsteuer beantragen müssen.

#### Abstimmung

Die Gemeindeversammlung belässt den Steuerfuss 2025 ohne Gegenstimmen und Enthaltungen auf 120% der einfachen Kantonssteuer.

#### **4. Teilrevision Artikel 7 Absatz 1 lit. b des Rhäzünser Gebührengesetzes**

Zur Deckung der anfallenden variablen Abwasserkosten erhebt die Gemeinde jährlich für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Mengengebühr für die Kanalisationsbenützung sowie für die Benützung der Abwasserreinigungsanlage (ARA). Die ARA wird in der Gemeinderechnung als sogenannte Spezialfinanzierung (ZRAI; Zweckgemeinschaft Regional ARA Isla) geführt. In einer Spezialfinanzierung müssen sich die Aufwände und Erträge grundsätzlich die Waage halten bzw. die Ausgaben müssen verursachergerecht finanziert werden.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b des Rhäzünser Gebührengesetzes beträgt der Rahmen, innerhalb welchem der Gemeindevorstand die Benützungsgebühren für die Abwasserreinigungsanlage festlegen kann Fr. 0.50 bis 1.20 / m<sup>3</sup> Abwasser. Aufgrund der prekären finanziellen Situation der Spezialfinanzierung ARA hat der Gemeindevorstand am 15. September 2023 beschlossen, den Ansatz für die ARA-Gebühren von früher Fr. 0.70 per 1. Januar 2024 auf Fr. 1.20 / m<sup>3</sup> Abwasser zu erhöhen.

Die Spezialfinanzierung ZRAI ist bekanntlich seit vielen Jahren massiv unterfinanziert, d.h., der Aufwand übertrifft den Ertrag um ein Mehrfaches. Die sich abzeichnenden hohen Sanierungskosten der Einrichtungen und Leitungen der ZRAI lassen auf eine weitere künftige Erhöhung des Aufwandes schliessen (höherer Verschleiss, Alter der Anlage und daraus folgender Investitionsbedarf). Gemäss kantonalen Rechnungslegungsvorschriften ist zu vermeiden, dass chronisch defizitäre Spezialfinanzierungen geführt werden. Das Risiko ist nämlich gross, dass diese Defizite später mit allgemeinen Steuermitteln ausgeglichen werden müssen.

Die Finanzplanung der Gemeinde Rhäzüns zeigt, dass die Spezialfinanzierung ARA trotz der erwähnten Erhöhung der Mengengebühr auf Fr. 1.20 / m<sup>3</sup> weiterhin Defizite schreiben wird. Die Kosten, welche die ZRAI an die Gemeinde Rhäzüns verrechnet, bemessen sich an den Kubikmetern Abwasser, welche die Gemeinde an die ARA Isla abgibt. Der Kubikmeterpreis ist für alle beteiligten Gemeinden gleich. Einsparungen wären somit nur durch die Reduktion der Abwassermenge möglich. Der Anteil des ins Abwasser gelangenden Meteorwassers ist in Rhäzüns bereits so weit wie möglich durch Trennleitungen reduziert worden. Aufgrund der Sanierungsbedarfs wird mittelfristig eine weitere Erhöhung der Gebühr unumgänglich sein. Aus diesem Grund beantragt der Gemeindevorstand, den Rahmen für die Mengengebühr Abwasser von heute Fr. 1.20 auf Fr. 2.00 / m<sup>3</sup> zu erhöhen.

Diese Anpassung hat keine automatische Erhöhung des heute gültigen Ansatzes von Fr. 1.20 / m<sup>3</sup> zur Folge. Sie räumt dem Gemeindevorstand aber die Möglichkeit ein, eine weitere Erhöhung des Kubikmeterpreises zu prüfen und ggf. zu beschliessen. Vor einer weiteren Erhöhung des Ansatzes hat die Gemeinde gemäss bundesrechtlichen Vorgaben allerdings noch den eidgenössischen Preisüberwacher anzuhören.

#### Antrag Gemeindevorstand

Teilrevision Artikel 7 Absatz 1 lit. b des Rhäzünser Gebührengesetzes:

Zur Deckung der anfallenden variablen Abwasserkosten erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Mengengebühr für:

b) Benützung Abwasserreinigungsanlage (ARA) CHF 0.50 bis ~~1.20~~ **2.00** / m<sup>3</sup>

#### Abstimmung

Die Gemeindeversammlung folgt dem Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig.

#### **5. Orientierungen**

##### Anhebung Baubewilligungsgebühren für kleine Umbauten, Anbauten etc.

Das Gebührengesetz regelt in Art. 10 Abs. 1 lit. c) die Gebührenhöhe für kleine Umbauten, Anbauten etc. und sieht eine Spannweite von Fr. 100 – 300 vor.

Der administrative Aufwand bei der Baugesuchsbearbeitung hat zugenommen. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen, die Mindestgebühr auf Fr. 200.- anzuheben.

Aus der Mitte der Versammlung wird angeregt, auch für nur meldepflichtige Bauvorhaben wie z.B. PV-Anlagen, eine Bearbeitungsgebühr einzuführen.

### Nachfolge Gemeindepräsidium

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2024 gab es verschiedene Voten zur Problematik der Attraktivität des Gemeindepräsidiums. Der Gemeindevorstand hat dazu Position bezogen:

- Der Gemeindevorstand lehnt eine Änderung des Gemeindeführungsmodells ab.
- Ebenfalls lehnt er die Aufstockung des Pensums des Gemeindepräsidenten auf 80% ab.
- Der Gemeindevorstand sieht die formelle Einsetzung einer Findungskommission als verheissungsvollere Lösung an.

### Aktuelle Situation öffentlich Strassenbeleuchtung

Seit der Sommerzeitumstellung funktioniert die öffentliche Strassenbeleuchtung nicht mehr zuverlässig. Dies ist auf mehrere, voneinander unabhängige Faktoren zurückzuführen. Aktuell besteht noch ein Problem bei den IP-Adressen, das dazu geführt hat, dass eine Störung der internen Uhr in den Lastschaltgeräten verursacht wurde. Rhiienergie arbeitet an einer Lösung für das Problem.

### Verabschiedung GPK-Mitglied Hugo Beer

Hugo Beer hat per Ende 2024 als GPK-Mitglied demissioniert. Er war seit 1. Januar 2016 im Amt. Als kleines Dankeschön für seine langjährige Arbeit wird Hugo Beer ein Geschenkgutschein des Dorfladens Denner überreicht. Dies entspricht auch seinem Wunsch, hat er sich doch ausdrücklich dafür ausgesprochen, vermehrt den Dorfladen, auch für Geschenke, zu berücksichtigen. Die Versammlung verabschiedet Hugo Beer mit einem warmen Applaus.

## **6. Varia**

### Landwirtschaftsbetrieb Runcaglia in der Trinkwasserschutzzone Quellgebiet Vialva

Auf Anfrage eines Versammlungsteilnehmers erklärt Reto Loepfe, dass das überarbeitete Schutzzonendossier im Juni 2024 dem ANU zur Verfügung gestellt wurde. Aufgrund des noch ausstehenden Regierungsbeschlusses «Voraussetzungen für die Genehmigung von Grundwasserschutzonen zur Sicherung der Trinkwasserqualität» wurden nur die geologisch-hydrogeologischen Aspekte, welche für die Dimensionierung der Schutzzonen massgebend sind, geprüft. Der Hof Runcaglia wird in der Beurteilung des ANU zukünftig in einer Zone S3 zu liegen kommen. Die Gemeinde Rhäzüns wird nach Vorliegen des genannten Regierungsentscheids die geforderten Ergänzungen im Schutzzonenreglement, welche den Landwirtschaftsbetrieb Runcaglia betreffen, vornehmen. Gegebenenfalls kommen auf die Gemeinde Entschädigungszahlungen in noch unbestimmter Höhe an die Familie Schmid zu.

### Neujahrsapéro 2025

Dieser findet am 03. Januar 2025 statt.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung und wünscht den Anwesenden schöne Festtage.

---

#### **Auflagefrist: 13. Dezember 2024 – 12. Januar 2025**

Das Gemeindegesetz für den Kanton Graubünden sieht vor, dass die Protokolle der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen sind. Einsprachen gegen das Protokoll können während der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend zur Genehmigung unterbreitet. Wenn innert Frist keine Einsprachen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt; eine formelle Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht mehr notwendig bzw. sogar ausgeschlossen.

---

*Präsident Reto Loepfe*

*Kanzlist Adriano Jenal*